

ihrem Artikel 16 die durchgreifende Bestimmung: „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen“.

Minder günstig noch als die endliche Zulassung beider Confessionen zum Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, zeigt sich die Entwicklung der Cultusfreiheit in den deutschen Territorien. Den Angehörigen der nicht herrschenden Confession, insofern sie nicht unter dem Schutze des Normaljahrs 1624 standen, war durch den westfälischen Frieden nur das Recht der Hausandacht — *devotio domestica* — gewährt. Was hierüber hinaus etwa ihnen eingeräumt ward, beruhete wieder nur auf freien Zugeständnissen der Territorialherrschaften. Das *jus reformandi* der letzteren erlitt dann durch die angezogene Bestimmung der deutschen Bundes-Acte ohne Zweifel eine Einschränkung. Daß es durch dieselbe völlig beseitigt worden sei, haben wir für den Umfang des vormaligen Königreichs Hannover allerdings anzunehmen, nachdem schon die Königl. Verordnung vom 28. September 1824 (All. G. S. Abth. 3, S. 287) den ersten Absatz des Artikels 16 der Bundes-Acte dahin gesetzlich ausgelegt hat, daß ihm zufolge allen christlichen Religionsparteien auch eine ungehinderte und freie Religionsausübung zustehet. Indeß hat diese Auffassung von der Absicht der Bundesbestimmung, oder die Ansicht, daß in den bürgerlichen und politischen Rechten des Einzelnen dem Staate gegenüber, auch die öffentliche Religionsübung mit enthalten sei, keineswegs allgemeine Anerkennung gefunden. Von einer Mehrzahl wissenschaftlicher Autoritäten wird dieselbe vielmehr bestritten, und vorwiegend angenommen, daß eine gänzliche Beseitigung jenes viel berufenen Rechts nur von der Landesgesetzgebung zu erwarten gewesen sei und daß da, wo es an einer solchen fehle — was nach Ausweis der bekannten, in den 1850er Jahren beim deutschen Bundestage verhandelten von der Kettenburg'schen Beschwerde, namentlich in Mecklenburg-Schwerin der Fall sei, — auch jetzt noch eine Parität der Religionsübung — Cultusfreiheit — nicht bestehe.